

hochadeliger Eltern in Neukastilien geboren — zum Erzbischof von Toledo und Kanzler Alfons' XI. von Kastilien aufstieg, sich nach dem Tod dieses Königs im Jahre 1350 an den päpstlichen Hof nach Avignon begab und von dort drei Jahre später als Kardinalpriester sowie Legat und Vikar des Papstes in Italien aufbrach, um den Kirchenstaat seinen unrechtmäßigen Beherrschern zu entreißen; trotz größter Schwierigkeiten gelang sein Vorhaben: im Oktober 1367 konnte Papst Urban V. in Rom einziehen — wenige Wochen nach dem Tode Albornoz'. Den Hauptteil seiner Untersuchung widmet Erler jenem Gesetzeswerk, das Albornoz für den Kirchenstaat schuf, und das dort bis 1816 in Kraft blieb: den Aegidianischen Konstitutionen von 1357 (*Liber Constitutionum S. Matris Ecclesiae*). Sie sind uns in zahlreichen Drucken und in mindestens neun, vom Vf. ausführlich beschriebenen Hss. überliefert. Einflüsse des römischen wie des kanonischen Rechtes lassen sich in ihm kaum feststellen, häufiger finden sich Anklänge an das germanische, d. h. „nicht-römische, mittelalterliche“ (S. 71) Recht. Absolutistische und zentralistische Tendenzen, wie sie frühere Gelehrte aufzudecken suchten, sind ihm nach dem Befund Erlers fremd; vielmehr galt sein Inhalt gleichlautend in allen Provinzen des Kirchenstaates, ohne daß diese als selbständige Verwaltungseinheiten aufgehoben worden wären. Als Triebfeder Albornoz' für die Abfassung seiner Konstitutionen erweist sich die *necessitas*, die Notwendigkeit, ein zerrissenes Staatswesen neu zu einen und zu ordnen. Freilich bemühte sich Albornoz, die Strenge, zu der die *necessitas* allzu leicht verleitet, mit Milde auszugleichen, also das Ideal des gerechten und milden Herrschers zu verwirklichen. — Dem Buch ist ein Anhang beigegeben, der siebzehn Kapitel der Aegidianischen Konstitutionen sowie einen Brief des Albornoz an Papst Innozenz VI. wieder abdruckt und erläutert.

Wolfgang Stürner

Hans Sauter, Studien zum mittelalterlichen Privatrecht der Stadt Freiburg. Unter besonderer Berücksichtigung der Sicherungsrechte (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 11) Freiburg i. B. 1969, Wagnersche Universitätsbuchhandlung Karl Zimmer Kommissionsverlag, XIV u. 196 S., DM 24. — Die Freiburger rechtshistorische Dissertation will aus einer Vielzahl von Urkunden das „bodenständig gewachsene deutsche Privatrecht“ (S. 190, 191) der Stadt Freiburg vornehmlich während des 13. u. 14. Jh. systemartig rekonstruieren. Darüberhinaus verfolgt die Arbeit noch ein weiteres Ziel. Sie möchte das Rechtsfundament erschließen, auf dem die Stadtrechtsreformation des Ulrich Zasius v. J. 1520 aufbaut und die ihrerseits „Elemente des bodenständigen germanisch-deutschen Privatrechts weitergebildet hat“ (S. 1). — Gegen die Arbeitsmethode des Vf. bestehen grundsätzliche Bedenken. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, behandelt er nahezu sämtliche Sachgebiete, wie sie heute in jedem Lehr- und Handbuch zum geltenden Privatrecht aufgeführt sind. Schon darin zeigt sich, wie sehr der Vf. dem modernrechtlichen Systemdenken verhaftet ist. Die Folge davon ist sein gefährliches, die Rechtswirklichkeit des MA verzerrendes Vorverständnis, das in den zusammenfassenden kommentarförmigen Erläuterungen zu jedem einzelnen Rechtsinstitut besonders deutlich zutage tritt. Einige Beispiele mögen dies unterstreichen. Was soll der Gliederungspunkt „Miete, Pacht, Leihe“, wenn schließlich doch (noch) festgestellt wird, daß das ma. Recht diese Vorgänge als „Lehen“ mit allen diesem Rechtsinstitut eigenen typischen Ausprägungen, wie Erb-, Zins- oder Zeitlehen, begrifflich wie auch funktional erfaßt und behandelt? (S. 35 ff.). Geradezu symptomatisch für diese Methode ist der Punkt „Der Vertrag zu Gunsten Dritter“ (S. 27 f.)! Ähnliches findet sich bei der Darstellung der Sicherungsübereignung. Ich bestreite keineswegs, daß gewisse Formen des ma. Rechts mit der modern-